

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.094.397

Wien, 30.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9647/J des Abgeordneten Angerer betreffend Prämie für vollständigen Impfschutz** wie folgt:

Frage 1: *Ist für Menschen, die über ein Angestelltenverhältnis versichert sind, auch eine derartige Prämie geplant?*

- a) *Wenn ja, warum?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Eine derartige Impfprämie ist weder seitens der Österreichischen Gesundheitskasse noch seitens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau geplant. Geldprämien stellen nach Dafürhalten der beiden genannten Träger keinen effizienten Anreiz für eine Covid-19-Impfung dar. Die Österreichische Gesundheitskasse weist darüber hinaus darauf hin, dass in einem von der Gesundheit Österreich GmbH erstellten Review mehrere wissenschaftliche Studien angeführt sind, die einen signifikanten Anstieg der Durchimpfungsrate belegen, wenn Reminder- und Recall-Systeme angewendet werden.

Fragen 2 und 3:

- *Sind Sie der Meinung, dass eine Geldprämie für eine Impfung ein positiver Anreiz sein kann?*
 - a) *Wenn ja, warum?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist es Ihrer Meinung nach kritisch zu sehen, dass neben der CoV-Impfung mit dieser Aktion auch andere Impfungen mit Geld „belohnt“ werden?*
 - a) *Wenn ja, warum?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Zu diesen Fragen ist darauf hinzuweisen, dass die Meinung eines Bundesministers bzw. einer Bundesministerin kein Gegenstand des Interpellationsrechts ist.

Frage 4: *Ist es geplant die Impfpflicht auch auf andere Impfungen auszuweiten?*

- a) *Wenn ja, warum und wann?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Eine Impfpflicht kann nicht beliebig, sondern nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und – schon allein aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit – nur als eine letzte Maßnahme bei der Bekämpfung von für die Bevölkerung massiv gesundheitsgefährdenden Umständen, wie sie beispielweise nach Ausbruch einer Pandemie gegeben sind, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in Betracht gezogen werden. Da es derzeit keine Notwendigkeit für verpflichtende Impfungen gegen andere Erkrankungen gibt, bestehen dahingehend keine Planungen.

Frage 5: *Sehen Sie hier eine gesetzeskonforme Verwendung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit der Ausbezahlung dieses Bonus?*

Aus Sicht des BMSGPK ist die in Aussicht gestellte Zuerkennung einer Bonuszahlung als Anreiz für ein bestimmtes, der Erhaltung oder der Verbesserung der Gesundheit dienlichen Verhalten eines: einer Versicherten der Kategorie der Vorsorgemaßnahmen zuzuordnen und somit – als freiwillige Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung – als zulässig zu betrachten. Die Entscheidung darüber hat jeder Versicherungsträger im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Selbstverwaltung – nicht zuletzt in Abwägung zu den sich

allenfalls aus einer derartigen Maßnahme ergebenden Einsparungen im kurativen Bereich – selbst zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

